

über IV
01
Herrn Nemitz

Stellungnahme der Verwaltung
hier: Petition Ronny Alex – Keine höhere Pacht für Kleingärten: Zeit, Dinge neu zu denken

Anliegen der Petition:

Die Petition fordert, auf eine Erhöhung der Pacht für Kleingärten in Schwerin zu verzichten. Stattdessen sollen zuerst Einsparpotenziale in der Stadtverwaltung, bei städtischen Unternehmen und geplanten Investitionen geprüft und genutzt werden, um das Haushaltsdefizit zu verringern. Hauptanliegen sind der soziale und ökologische Wert der Kleingärten sowie die zunehmende finanzielle Belastung von Kleingartenpächtern.

Die Verwaltung nimmt zu den Punkten 1 bis 4 wie folgt Stellung:

Zu 1.

Die Pachterhöhung für die Kleingärten erfolgt nicht zur Schließung eines „Finanzlochs“, sondern auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen. Eine Beschlussfassung der Stadtvertretung über die Höhe des Pachtzinses ist in diesem Fall nicht möglich, da die Festsetzung des Pachtzinses durch gesetzliche Regelungen vorgegeben ist.

Gemäß § 56 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist es erforderlich, die Nutzung von städtischen Grundstücken zu ihrem vollen Wert zu überlassen. Dies bedeutet, dass der Pachtzins entsprechend dem Marktwert festzulegen ist. Für die Kleingartenpacht ergibt sich dieser Wert aus den Vorgaben des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), wonach der Pachtzins auf den vierfachen Betrag der ortsüblichen Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau festgelegt wird. Ein Gutachten des Gutachterausschusses, das diesen Wert bestätigt, liegt der Entscheidung zugrunde. Insofern stellt die Pachterhöhung eine gesetzlich gebundene Entscheidung dar, die im Rahmen der laufenden Verwaltung nach § 38 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalverfassung M-V getroffen wird.

Es wird daher darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Pachterhöhung nicht im Ermessen der Stadtvertretung liegt, sondern auf verbindlichen rechtlichen Vorgaben basiert, die auch die Höhe des Pachtzinses regeln.

Zu 2.

Einsparpotenziale zu identifizieren und umzusetzen, gehört zu den zentralen Aufgaben der Schweriner Verwaltung. Seit gut 30 Jahren befindet sich die Stadt in der so genannten Haushaltssicherung. Nach der Kommunalverfassung bedeutet das die Reduktion auf das Notwendige. Neue freiwillige Aufgaben und deren Erweiterung sind kaum möglich. Grundsätzlich handelt jede Kommunalverwaltung nach den Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Das schließt Fehler in der Vergangenheit nicht aus – rückblickend lassen sich sicherlich Entscheidungen finden, die heute anders getroffen würden. Dennoch wird jedes Vorhaben unter dem Gesichtspunkt der Effizienz und unter Berücksichtigung seines wirtschaftlichen Entwicklungspotenzials für die Stadt geprüft.

Die Haushaltssicherung unterliegt der Prüfung der Rechtsaufsicht. Diese ist im Falle der Landeshauptstadt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Bau M-V. Seien Sie bitte

versichert, dass nach 30 Jahren Haushaltssicherung auch die potentiell gleichen Einsparpotentiale mehrfach geprüft wurden. Zudem hat sich ein „Beratender Beauftragter“ in den Jahren 2013/2014 intensiv mit dem Aufgabenbestand der Stadt auseinandergesetzt und versucht, Einsparpotenziale zu identifizieren. Die realisierbaren Potenziale wurden bereits erfolgreich umgesetzt.

Zum Verfahren selbst: Die Verwaltung darf Ausgaben nur mit entsprechender Ermächtigung tätigen, die regelmäßig aus dem Haushaltsplan erfolgt. Dieser muss von der Stadtvertretung beschlossen werden, die die Bürgerinnen und Bürger von Schwerin repräsentiert und von ihnen gewählt wird. Im Anschluss prüft die Rechtsaufsicht den Haushalt gemäß den oben genannten strengen Vorgaben und genehmigt ihn meist unter Auflagen und Bedingungen. Das Handeln der Stadt unterliegt zudem der Rechnungsprüfung, die das Ausgabeverhalten und insbesondere den Jahresabschluss genau prüft und eventuelle Fehler beanstandet.

Wie Sie sehen, ist das Ausgabeverhalten der Stadt strengen Regeln und Beschränkungen unterworfen, die ein wirtschaftliches und sparsames Handeln der Verwaltung sicherstellen. Gleichzeitig dürfen Sie versichert sein, dass ein hohes Eigeninteresse von Stadtvertretung und Verwaltung besteht, die Stadtfinanzen ohne Restriktionen zu gestalten. Ein ausgeglichener Haushalt ist dabei von zentraler Bedeutung. Daran wird seit über 30 Jahren gearbeitet und seit 2018 erfolgreich. Von einem Kassenkredit in Höhe von 173 Millionen Euro – vergleichbar mit einem Dispositionskredit auf einem privaten Girokonto – zum 31. Dezember 2017 hat sich die Situation bis zum 31. Dezember 2024 auf „nur“ noch 75 Millionen Euro reduziert.

Zu 3.

Die Eigenbetriebe erbringen überwiegend Leistungen für die städtische Infrastruktur, die aus dem städtischen Haushalt finanziert werden. Sie unterliegen nahezu identischen Regelungen wie die zuvor beschriebenen. Zudem unterstehen die Wirtschaftspläne ebenfalls der rechtsaufsichtlichen Prüfung durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Bau M-V. Hinsichtlich der städtischen Gesellschaften ist zu betonen, dass diese – wann immer es die wirtschaftliche Situation zuließ – auch Gewinnabführungen an den städtischen Haushalt geleistet haben. Die dortige Wirtschaftsführung wird durch die Aufsichtsräte kontrolliert und zusätzlich durch unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft. Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass die städtischen Gesellschaften Aufgaben der Daseinsvorsorge für alle Schwerinerinnen und Schweriner übernehmen. Sei es im Bereich Ver- und Entsorgung (Strom, Wärme, Gas, Wasser oder Abwasser) oder auch des Wohnens. Zudem werden die Strukturen regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und es besteht stets die Bereitschaft, Anpassungen vorzunehmen. Aktuell erfolgt beispielsweise eine Beratung zur Neustrukturierung der Aufgaben der Stadtmarketinggesellschaft in den städtischen Gremien.

Zu 4.

In Ihrer Petition sprechen Sie im Punkt 4 die geplanten Investitionsvorhaben der Stadt an. Dazu möchte ich Ihnen folgende Hinweise geben:

- a) Die Stadt investiert vor allem in Bereiche, die für das tägliche Leben der Bürgerinnen und Bürger wichtig sind, wie Schulen, Kitas, Straßen und Wege. Dabei wird versucht, so viele Fördermittel wie möglich zu erhalten, um die Kosten für die Stadt zu minimieren. Die verbleibende Differenz wird durch Kredite finanziert, die ihrerseits der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht unterliegen (siehe oben). Werden diese Maßnahmen als nachweislich pflichtige Aufgaben anerkannt, erfolgt in der Regel auch die Genehmigung.
- b) Bei freiwilligen Aufgaben muss die Stadt gegenüber der Rechtsaufsicht nachweisen, dass die geplanten Maßnahmen wirtschaftlich sinnvoll sind, um eine Kreditgenehmigung zu erhalten.
- c) Die Priorisierung der Investitionsvorhaben erfolgt regelmäßig durch die ausführlichen Haushaltsplanberatungen in den Gremien der Stadtvertretung und der Stadtvertretung selbst.

Zusammenfassend zeigt sich auch hier ein mehrstufiges Verfahren, das auf demokratischen Prinzipien beruht (Entscheidung durch die gewählte Stadtvertretung) und von Genehmigungsvorbehalten durch die Rechtsaufsicht begleitet wird.

Daniel Riemer